

4.6.4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Für Leiter und Mitarbeiter in den Organen des Staatsapparates ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, wenn sie in Ausübung staatlicher Tätigkeit schuldhaft Rechtspflichten verletzt haben, die in Straftatbeständen geregelt sind. Ein solches Verhalten steht im krassen Widerspruch zu der von jedem Staatsfunktionär zu erwartenden verantwortungsvollen Ausübung seiner Tätigkeit, zu seiner Pflicht, die sozialistische Staats- und Rechtsordnung zu schützen und die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren.

Die Leiter und Mitarbeiter im Staatsapparat tragen die Verantwortung für die rechtmäßige, erfolgreiche Tätigkeit aller Teile des Staatsapparates, für die Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und sozialistischer Beziehungen zu den Bürgern und zwischen den Bürgern sowie für den Schutz ihrer Rechte und Interessen. Eben deshalb ist es notwendig, strafbare Handlungen von Leitern oder Mitarbeitern im Staatsapparat entsprechend den Gesetzen konsequent zu ahnden.

Das StGB enthält solche Tatbestände wie Falschmeldung und Vorteilserschleichung (§ 171 StGB), Vertrauensmißbrauch und Wirtschaftsschädigung (§§ 165 ff. StGB), Urkundenfälschung, Rechtsbeugung, Geheimnisverrat und Bestechung (§§ 240—248 StGB), Wahlbehinderung und Wahlfälschung (§§ 210 u. 211 StGB), Anmaßung staatlicher Befugnisse (§ 224 StGB) u. a.

Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Leiter oder Mitarbeiter im Staatsapparat macht ein anhängiges Disziplinarverfahren nicht gegenstandslos. Ergibt sich bei der Aufklärung des Sachverhalts einer Pflichtverletzung der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung, hat der Disziplinarbefugte dem Staatsanwalt bzw. den Untersuchungsorganen davon Mitteilung zu machen (§ 19 Abs. 1 Mitarbeiter-VO).